

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2708, HA § 41

Sulingen, den 20.02.2023

Flurbereinigung Haendorf-Essen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2708

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen -Flurbereinigungsbehörde- hat am 29.11.2022 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) *- nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) * für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karten zum Plan nach § 41 FlurbG

- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

* in der zurzeit gültigen Fassung